

Landeshauptstadt München, Kreisverwaltungsreferat Trausnitzstr. 33, 80466 München

I. An die Vorsitzende des Bezirksausschusses 5 Au-Haidhausen Frau Adelheid Dietz-Will Friedenstr.40 81660 München Hauptabteilung III Gewerbeangelegenheiten Bezirksinspektion Ost KVR-III/151

Trausnitzstr. 33 80466 München Telefon: 089 233-63520 Telefax: 089 233-63526 Dienstgebäude: Trausnitzstr. 33

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum 20.05.2019

BA-Antrag Nr. 14-20 / B 05857 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 05 -Au-Haidhausen- vom 20.02.2019 Anfrage zu Verkaufsständen/Kioske auf öffentlichem Grund

Sehr geehrte Frau Dietz-Will,

zur Anfrage des Bezirksausschusses 5 vom 20.02.2019 -Kioske auf öffentlichem Grundmöchten wir Ihnen Folgendes mitteilen:

1. Auf welcher rechtlichen Grundlage dürfen Kioske auf öffentlichem Grund betrieben werden?

Die Rechtsgrundlage für die Erteilung der Genehmigung ist § 46 Abs. 1 Ziffern 8 und 9 StVO. Bei der Entscheidung über die Erteilung der Ausnahmegenehmigung werden insbesondere die wirtschaftlichen Interessen des Antragstellers sowie die Interessen der Anlieger und der Straßenbenutzer berücksichtigt.

- 2. Welche Auflagen werden den Betreibern dieser Kioske gemacht?
- -siehe Anlage-

U-Bahn: Linie U5 Haltestelle Ostbahnhof S-Bahn: alle Linien Haltestelle Ostbahnhof Straßenbahn: Linie 19 Haltestelle Ampfingstraße

Seite 2 von 3

3. Welche Gebühren werden erhoben?

Für die Ausnahmegenehmigung wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 30 € erhoben.

Die Kostenentscheidung für die Erhebung der Sondernutzungsgebühren stützt sich auf Nr. 10 der Anlage I Gebührenverzeichnis der Satzung über die Gebühren für Sondernutzungen auf Straßen in der Landeshauptstadt München vom 25.06.2014. Dabei werden für bis zu 4 m² in Anspruch genommener Fläche jährlich 545,- € in Straßengruppe I, 817,- € in Straßengruppe II und 1090,- € in Straßengruppe III und S erhoben. Für jeden weiteren in Anspruch genommenen m² werden jährlich 135,- € in Straßengruppe I, 204,-€ in Straßengruppe II und 272,- € in Straßengruppe III und S erhoben. Im Falle des Pariser Platzes würden Sondernutzungsgebühren von jährlich 1.634,-- € festgesetzt (Grundfläche Kiosk 6 m², Straßengruppe III).

4. Wer hat für Unterhalt und Versicherung aufzukommen?

Die Verkehrssicherungspflicht für die im Rahmen der Sondernutzung aufgestellten Gegenstände obliegt dem Erlaubnisnehmer. Die Landeshauptstadt München übernimmt keinerlei Haftung im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht.

Soweit nicht gesetzlich etwas anderes vorgeschrieben ist, haftet die Landeshauptstadt München dem Erlaubnisnehmer weder für Schäden an den von ihm errichteten Anlagen oder Einrichtungen oder an den von ihm angebrachten oder aufgestellten Gegenständen noch steht dem Erlaubnisnehmer bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung der benutzten Straße ein Ersatzanspruch gegen die Landeshauptstadt München zu.

5. Unter welchen Voraussetzungen dürfen diese Kioske/Stände weiterverpachtet werden?

Die Erlaubnis gilt nur für den Inhaber der Ausnahmegenehmigung. Sollte der Kiosk im Rahmen privatrechtlicher Vereinbarungen von einer anderen Person übernommen werden, ist bei der Bezirksinspektion ein neuer Antrag zu stellen.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage

Auflagen für "Kioske auf öffentl. Grund"

- 3.1 Die Ausnahmegenehmigung gilt nur für die beschriebene Aktion und nur für den Inhaber der Ausnahmegenehmigung.
- 3.2 Die Benutzung des öffentlichen Straßengrundes ist so vorzunehmen, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- 3.3 Nach Beendigung der Sondernutzung ist der vorherige Zustand des öffentlichen Grundes auf Kosten des Inhabers dieser Ausnahmegenehmigung wieder herzustellen.
- 3.4 Der Erlass nachträglicher Auflagen bzw. die Änderung oder Ergänzung von Auflagen bleibt vorbehalten.
- 3.5 Unabhängig von Art.48 und 49 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes

(BayVwVfG) kann die Sondernutzungserlaubnis aus wichtigem Grund, insbesondere bei Kollision mit anderen Sondernutzungen wie Versammlungen, Aufzügen, Veranstaltungen, Baumaßnahmen oder Arbeiten an Ver- und Entsorgungsanlagen sowie Telekommunikationsleitungen, vorübergehend für die Dauer der kollidierenden Sondernutzungsrechte Dritter ganz oder teilweise aufgehoben werden.

- 3.6 Aufgrabungen in der überlassenen Fläche oder sonstige Veränderungen des Straßen- bzw. Bodenbelages (z.B. Einsetzen von Pfählen, Befestigungen durch Anbohren der Gehwegplatten, Anbringen von Markierungen und dergleichen) sind nicht erlaubt. In Bäume, Bänke oder Mauern dürfen keine Nägel eingeschlagen werden. Eventuell auftretende Schäden werden auf Kosten des Inhabers der Ausnahmegenehmigung durch die Landeshauptstadt München behoben.
- 3.7 Von allen Ansprüchen Dritter, die infolge der Benutzung, der Herstellung, des Bestehens, der Unterhaltung, der Änderung oder der Beseitigung der Verkaufsanlage gegen die Landeshauptstadt München oder gegen einen für diese tätigen Bediensteten geltend gemacht werden, hat der Inhaber der Ausnahmegenehmigung die Landeshauptstadt München und die betroffenen Bediensteten freizustellen, es sei denn, dass diesen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt wird.
- 3.8 Die Ausnahmegenehmigung muss stets am Ort der Geschäftsausübung einsehbar sein.

Wird die Tätigkeit nicht in eigener Person ausgeübt, ist den Verkaufshilfen eine Zweitschrift der Erlaubnis vor Ort zu hinterlassen.

Der Erlaubnisnehmer bzw. die Verkaufshilfen sind verpflichtet, diese Erlaubnis bzw. eine Zweitschrift der Erlaubnis den zuständigen städtischen Dienstkräften der Landeshauptstadt München sowie der Polizei auf Verlangen vorzuweisen und deren Anweisungen Folge zu leisten.

- 3.9 Das Verkaufssortiment ist auf folgende Waren beschränkt:
 - Presseerzeugnisse
 - Tabakwaren
 - Süßwaren
 - nicht alkoholische Getränke
 - verpacktes Speiseeis
- 3.10 Freistehende zusätzliche Werbeanlagen oder ähnliche Einrichtungen (wie Zeitungs-,Ansichtskartenständer, Anlieferungskästen) sind von dieser Ausnahmegenehmigung nicht mitumfasst. Ihre Aufstellung ist gesondert beim Kreisverwaltungsreferat (örtlich zuständige Bezirksinspektion) zu beantragen. Am Kiosk darf nur für angebotene Artikel geworben werden, weitere Wirtschaftswerbung für Dritte ist nicht erlaubt.
- 3.11 Erlischt die Erlaubnis durch Zeitablauf, Widerruf oder stellt der Erlaubnisnehmer die Nutzung schon zu einem früheren Zeitpunkt ein, so hat er unverzüglich im Einvernehmen mit den zuständigen städtischen Dienststellen den ursprünglichen Zustand der Verkehrsfläche wieder herzustellen. Die Landeshauptstadt München ist berechtigt, die Wiederherstellung auf Kosten des Erlaubnisnehmers zu übernehmen.